

An der Urnenabstimmung beschlossen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindevizepräsident:

Von der Regierung genehmigt am: RB-Nr.

Der Regierungsratspräsident:

Der Kantonsdirektor:

Festlegungen		Rechtliche Grundlage
Baubereiche im Siedlungsraum		
	Hochbaubereich	Art. 37 BauG
Gestaltungsobjekte		
Wertvolle Bauten und Anlagen		
	Partiell geschützte Bauten	Art. 41 BauG
	Vorläufig geschützte Bauten und Anlagen	Art. 42 BauG
Geschützte Natur- und Kulturobjekte		
	Naturobjekte	Art. 44 BauG
	Geschützte Baumgruppen	Art. 44 BauG
	Trockensteinmauern	Art. 44 BauG
	Geschützte Einzelbäume	Art. 44 BauG
Weitere Festlegungen		
	Baulinie	Art. 50 KRG
Informative Inhalte		
Orientierend		
	Wald	Wald / KVG
Hinweisend		
	Baugebiet	
	Gewässer	
	Gebäude projektiert	

